



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANS

„SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 – Rumpelwasen“

**auf der Flurnummer 1066
Gemarkung Kleinlangheim**

Begründung

Stand 22.07.2022

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Anlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die Absicht des Vorhabenträgers, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Vor dem Hintergrund der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 2011 (sogenannte "Klimaschutz-Novelle") ist der § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB überarbeitet worden. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern.

Die Marktgemeinde Kleinlangheim hat daher in der Sitzung am 21.09.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan „SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans durchgeführt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 12.429 m² umfasst die Fl.-Nr. 1066 (Teilfläche), Gemarkung Kleinlangheim, Markt Kleinlangheim.

Es handelt sich um eine fest aufgeständerte Anlage mit 1.998 á 375 Wp Modulen. Die Leistung der Anlage liegt bei max. 749,25 kWp. Die Modultische weisen maximal eine Höhe von 2,70 m auf und haben einen Reihenabstand von 600,1 cm. Der Aufständigungswinkel beträgt 20°, der Verschattungswinkel 16,75°. Die Bodenverankerung erfolgt über gerammte oder geschraubte Stahlstützen ohne Betonfundament.

Die Betriebsgebäude besitzen eine max. Wand-/Firsthöhe von 2,00 m und einer Grundfläche von 20 m².

Die mit einem max. 2,50 m hohen Zaun versehene Modulfläche weist innerhalb der Baugrenze eine Fläche von 8.070 m² auf. Diese Fläche ist die Basis für die Eingriffsberechnung. Die notwendige Ausgleichsfläche (1.614 m²) befindet sich ebenfalls auf der Fl.Nr. 1066 und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Anlagenbetreiber ist die PV-Sonne-Projekt GmbH, Am Wastlberg 10 in 93413 Cham.

Der Markt Kleinlangheim unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind:

- Lage in einer Anbauzone von 200 m zu Autobahnen oder Bahnlinien
- relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- verfügbares Grundstück.

Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 21.9.2021 erteilte der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer PV-Anlage auf Fl.Nr. 1066 (Teilfläche) Gemarkung Kleinlangheim im Rahmen des Grundsatzbeschlusses aus dem Jahre 2013 (Abstand der PV-Anlage von 110 m zur Fahrbahnmitte der BAB A3).

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG 2021) zu beachten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der Lage entlang der Autobahn BAB A3 (Würzburg - Nürnberg) liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Die Nutzung der Freilandanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der rückstandsfreie Rückbau mit geregelter Entsorgung nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angelegte Hecke als Eingrünung bei der Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche unter den Gesichtspunkten des Art. 16 BayNatSchG zu betrachten ist. Eine nachträgliche Entfernung der Gehölze unterliegt somit den Regelungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Eine Ausnahme kann nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt werden, sofern ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt oder die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Die Abwägung und Entscheidung stehen im Ermessen der Behörde.

Werden auf den Flächen bzw. in den Anpflanzungen geschützte Arten nachgewiesen, ist §44 BNatSchG zu beachten. Hier ist dann ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung zu prüfen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das derzeit gültige Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, zuletzt geändert 22.12.2011) regelt, dass Photovoltaik-Freilandanlagen bevorzugt an Bundesautobahnen errichtet werden sollen.

Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Region Würzburg (2) enthält in verschiedenen Zielkarten und Begründungskarten Aussagen zu Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Bodenschätze, Trenngrün, Energieversorgung usw.

Die Aussagen treffen jedoch auf das geplante Vorhaben nicht zu, da das Planungsgebiet weder Schutzzonen für Windenergieanlagen noch für Grünzüge und Hochwasserschutzzonen beinhaltet.

Der Teil B „Fachliche Ziele und Grundsätze“ beinhaltet u.a. folgende Aussagen:

[...]

B I Fachliche Grundsätze zum Bereich „Natur und Landschaft“

1.1 Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts müssen die Nutzungsansprüche an die Landschaft sich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts orientieren. Jeder Teil der Landschaft besitzt eine spezifische ökologische Leistungsfähigkeit, die sich darin ausdrückt, tierisches und pflanzliches Leben zu tragen, zu erhalten und zu fördern.

[...]

B I 4 Landschaftliche Folgeplanung

[...]

Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für ihr Gebiet die notwendigen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie pfleglichen Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung selbst aufstellen.

[...]

B X Energieversorgung (Ausfertigungsexemplar, 19. Juli 2013)

Inhaltlich sind vor dem Hintergrund der zur Neige gehenden Ressourcen der fossilen Energieträger vor allem die stärkere Berücksichtigung der erneuerbaren Energieträger sowie die Nutzung von Energieeinsparpotentialen von Bedeutung. Andererseits kann aber im Sinne einer sicheren Energieversorgung der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung auf den Einsatz der herkömmlichen Energieträger - zumindest auf absehbare Zeit - nicht gänzlich verzichtet werden. Der Regionalplan trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er die Bedeutung der erneuerbaren Energien herausstellt, insgesamt aber auf eine breit diversifizierte Energieversorgung abstellt. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang außerdem die Standortwahl der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere bei den Photovoltaik-Anlagen, die Bedeutung der verstärkten Nutzung von Nah- und Fernwärme sowie der bedarfsgerechte Ausbau der Strom und Gasleitungsnetze.

(...)

Zu 5.2.2 (nichtamtliche Lesefassung, Stand: 17.10.2017)

Freiland-Photovoltaik-Anlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Optik und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaik-Anlagen nach Möglichkeit räumlich konzentriert errichtet werden, so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen.

[...]

Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet und dessen nächste Umgebung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bei der Planfläche handelt es sich um eine Ackerfläche mit einer Gesamtfläche von 31.350 m². Auf dieser Fläche soll auf einer Teilfläche von **12.429 m²** entlang der BAB A3 (Würzburg – Nürnberg) eine Photovoltaik-Anlage entstehen.

- Nördlich der geplanten Solarfläche befindet sich die BAB A3 (Würzburg - Nürnberg). Diese wird derzeit von zwei Fahrbahnen auf drei Fahrbahnen erweitert.
- Südlich und östlich ist das Planungsgebiet von Ackerflächen umgeben.
- In der näheren Umgebung um das Planungsgebiet gibt es keine kartierten Biotopstrukturen.
- Südlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich ein Feldgehölz, das jedoch nicht als Biotop ausgewiesen ist, allerdings durch den Art.16 BayNatSchG geschützt ist.
- Westlich auf dem Nachbargrundstück besteht bereits entlang der BAB A3 ein Solarfeld, weitere Anlagen befinden sich östlich der Neumühle in ca. 700 m Entfernung. Somit ist das Gemeindegebiet von Kleinlangheim bereits durch diverse Freiland-Solaranlagen vorbelastet.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Kitzingen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Abschnitt 4.8) des Landkreises Kitzingen weist das direkte Plangebiet als Teil eines überregionalen Entwicklungsschwerpunkts bzw. einer Verbundachse aus mit dem Ziel „Erhalt und Optimierung der Kernzonen der unterfränkischen Sande“ (vgl. Karte 3 im Anhang).

Zum Erhalt bzw. zur Optimierung sind v. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt und Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmaggerrasen, Sandkiefernwälder, trockene Auenwiesen) auf den Terrassensanden des Mains und in den Flugsandgebieten,
- Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundsystems.

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete: nicht betroffen

Nationalparke: nicht betroffen

Bodendenkmäler: im Osten in ca. 350 m Entfernung befindet sich eine Siedlung aus der Urnenfelderzeit, das Planungsgebiet ist allerdings davon nicht betroffen

Naturparke /

Landschaftsschutzgebiete: Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen geschützten Gebieten.

Landschaftsbestandteile: nicht betroffen

Grünbestände: nicht betroffen

Natura 2000 Gebiete: nicht betroffen

Die geplante Photovoltaik-Anlage liegt in circa 170 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet „6227-471 Südliches Steigerwaldvorland“, einem Schutzgebiet nach den §§ 32 ff.

BNatSchG. Das Vorhaben liegt zwar nicht innerhalb des Natura 2000 Gebietes, allerdings

sind auch Projekte, die in ein Natura 2000 Gebiet hineinwirken können, auf ihre Verträglichkeit bezüglich der Erhaltungsziele hin zu überprüfen. Aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 3 und die bereits bestehende Photovoltaik-Anlage im Westen des geplanten Vorhabens, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Verträglichkeitsabschätzung). Die Pflicht zur Durchführung einer formellen Verträglichkeitsprüfung wird somit nicht gesehen.

Biotope: Kartierte Biotope der Biotopkartierung Bayern liegen auf der Fläche nicht vor. Der Gründleinsbach (in ca. 200 m Entfernung) ist als Biotop unter der Nr. 6227-1072 (Feldgehölz, naturnah, Gewässer-Begleitgehölze, Vegetationsfreie Wasserfläche) genannt.

Wasserschutzgebiete: nicht betroffen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nennt auf der Fläche keine Artenfunde. Das Plangebiet ist jedoch Teil eines naturschutzfachlichen Entwicklungsschwerpunkts bzw. einer Verbundachse - Schwerpunktgebiet H: Unterfränkische Sande (vgl. Karte 3 im Anhang).

Als Ziele werden hier genannt:

- Erhalt und Optimierung von Sandlebensräumen in einem der wichtigsten Sandgebiete Bayerns
- Sicherung weiterer hochwertiger Lebensräume (Wälder, Gewässer, Feuchtgebiete) und Artvorkommen (u. a. Ortolan, Feldhamster).

3 Lage und Bestandssituation

Lage im Raum, Nutzung, Flächengröße

Das geplante Sondergebiet liegt im Geltungsbereich der Marktgemeinde Kleinlangheim. Nördlich des Planungsgebietes verläuft die BAB A3 Würzburg – Nürnberg, die derzeit auf drei Fahrbahnen erweitert wird. Im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich bereits diverse weitere Freiland-Photovoltaik-Anlagen entlang der BAB A3.

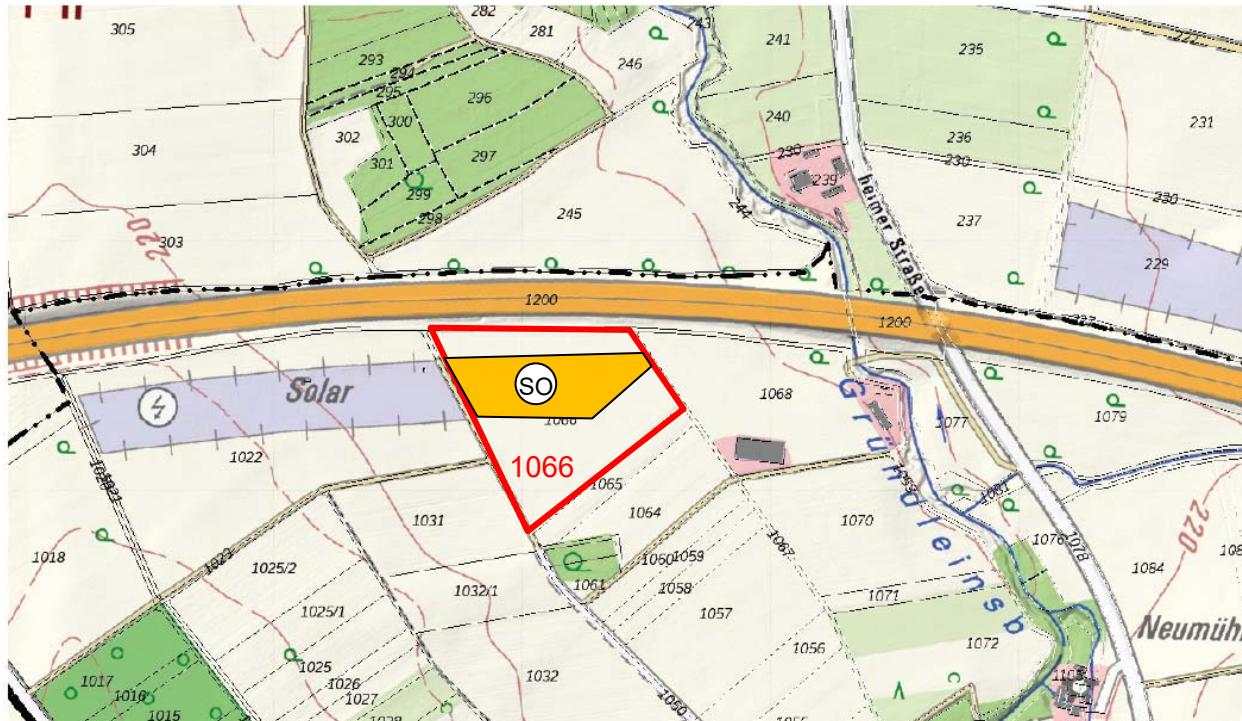
Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die von weiteren Ackerflächen umgeben ist. Im Süden befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Feldgehölz, das jedoch nicht biotopkartiert ist.

Innerhalb des überplanten Bereiches sind keine bestehenden Gebäude vorhanden.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche künftig **als Sondergebiet „SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“** definiert werden.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von **12.429 m²** auf. Die geplante Anlage soll auf Teilflächen des Grundstücks mit den **Fl.Nr. 1066, Gemarkung Kleinlangheim** entstehen.

Abb.1: Lageplan o.M., Grundlage Topographische Karte



Schutzgebiete

Vom Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 30 BNatSchG betroffen.

Boden

Das Planungsgebiet weist laut der digitalen geologischen Karte Bayerns die geologische Haupteinheit „Flußschotter, oberpleistozän (Niederterasse)“ auf. Die Bodenarten, die auf dem Planungsgebiet vorzufinden sind, sind sandiger Lehm bzw. lehmiger Sand.

4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Künftige Nutzung

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche künftig als Sondergebiet „Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien - Sonnenenergie“ gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen werden.

Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Sie findet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes statt.

Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erforderlich. Da im Parallel-Verfahren zugleich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, soll nur ein Umweltbericht erstellt werden. Dies erfolgt als Bestandteil des Bebauungsplanes und wird daher hier nicht weiterverfolgt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes erfolgt von Süden her über die vorhandenen Flurwege in der Marktgemeinde Kleinlangheim.

Neben einer Zufahrt in das Gelände, die lediglich in wassergebundener Wegedecke ausgeführt wird, ist innerhalb der Planfläche keine weitere verkehrliche Erschließung erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Durch die Nutzungsänderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen auf die Ver- und Entsorgung.

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser wird auf der Fläche versickert.

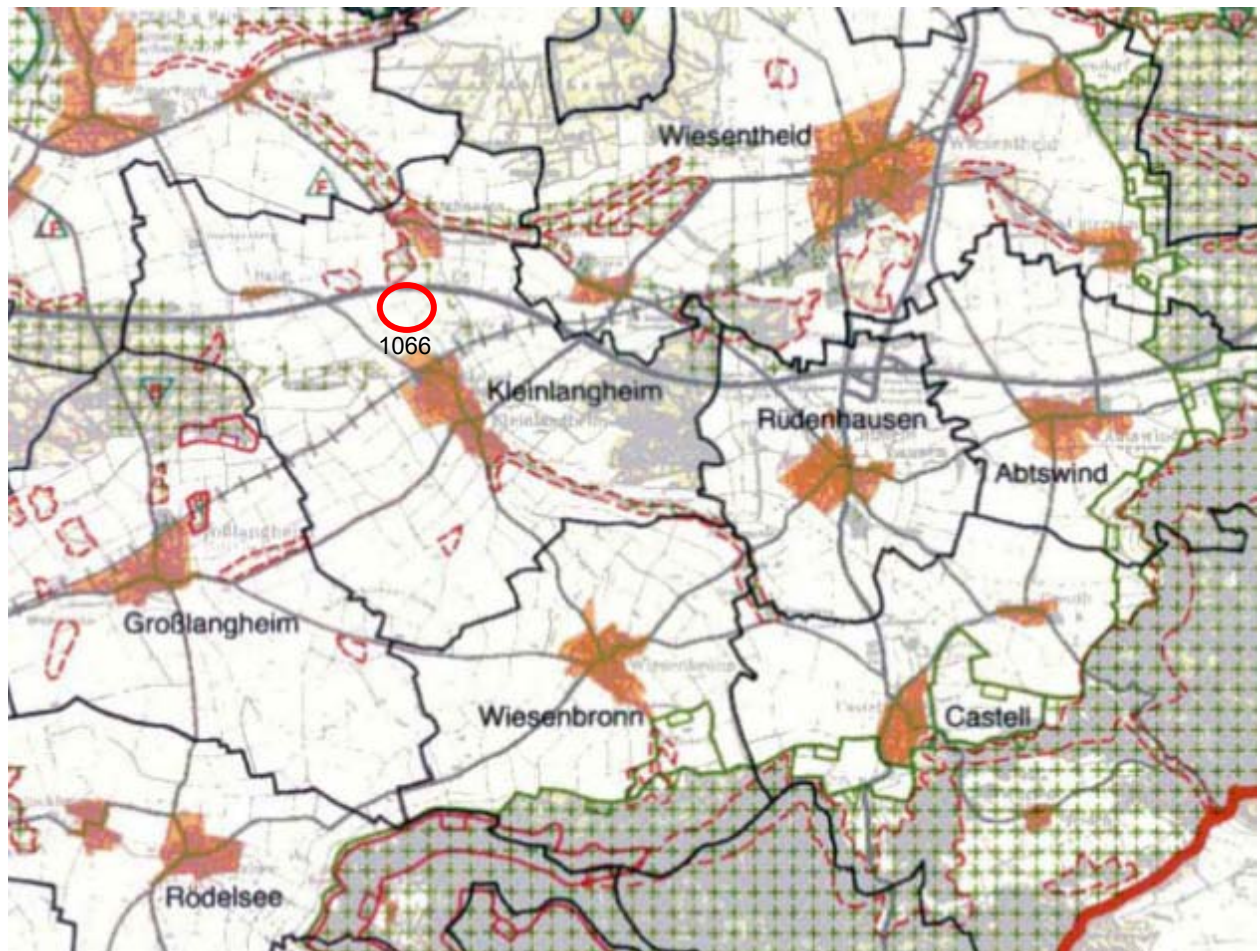


Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Stand: 22.07.2022

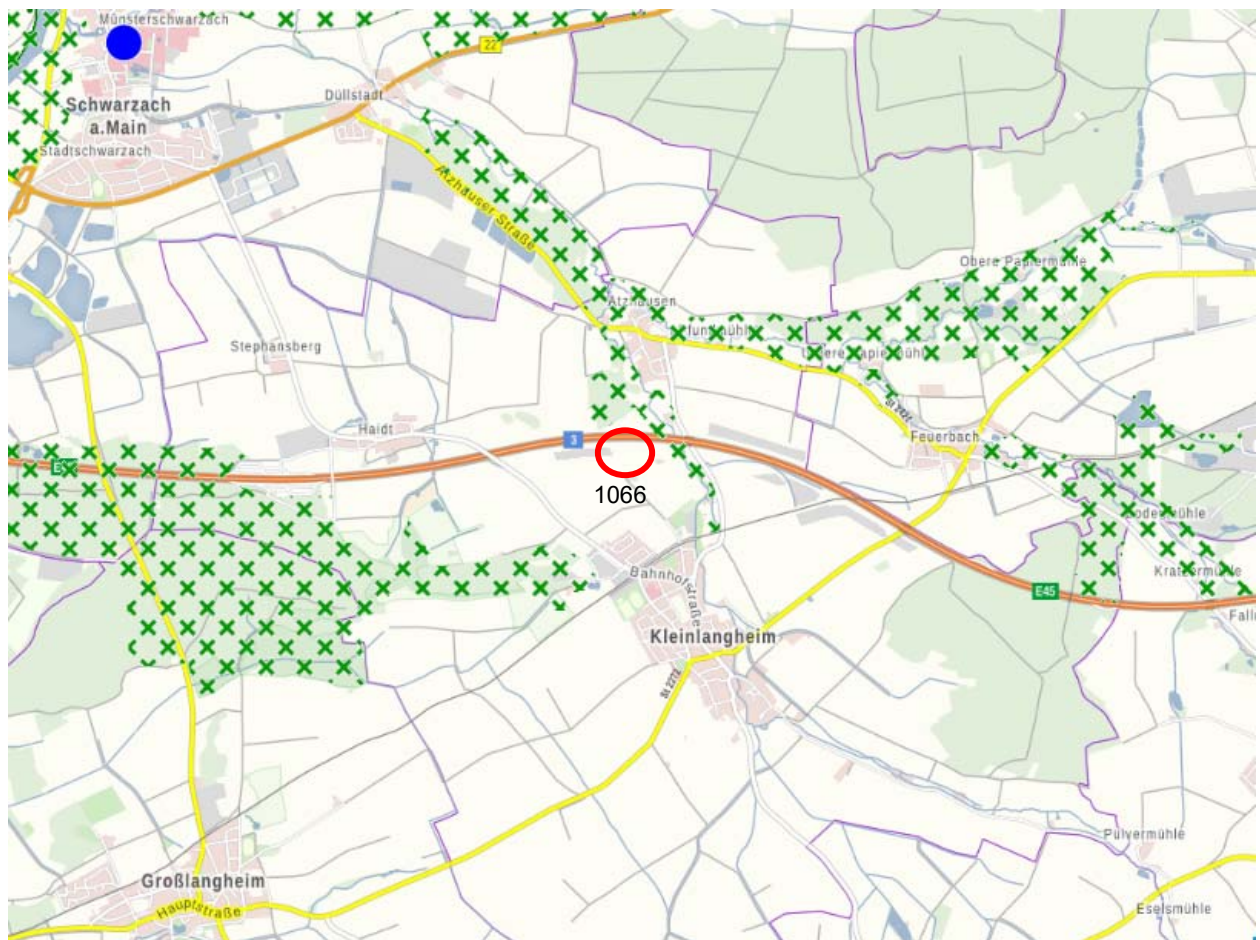
Planteil: Bestandsplan FNP Marktgemeinde Kleinlangheim M 1: 5.000
Änderungsplanung M 1: 5.000

Karte 1: Landschaft und Erholung (Regionalplan Würzburg)



Quelle: Regionaler Planungsverband Würzburg, 09.10.1985

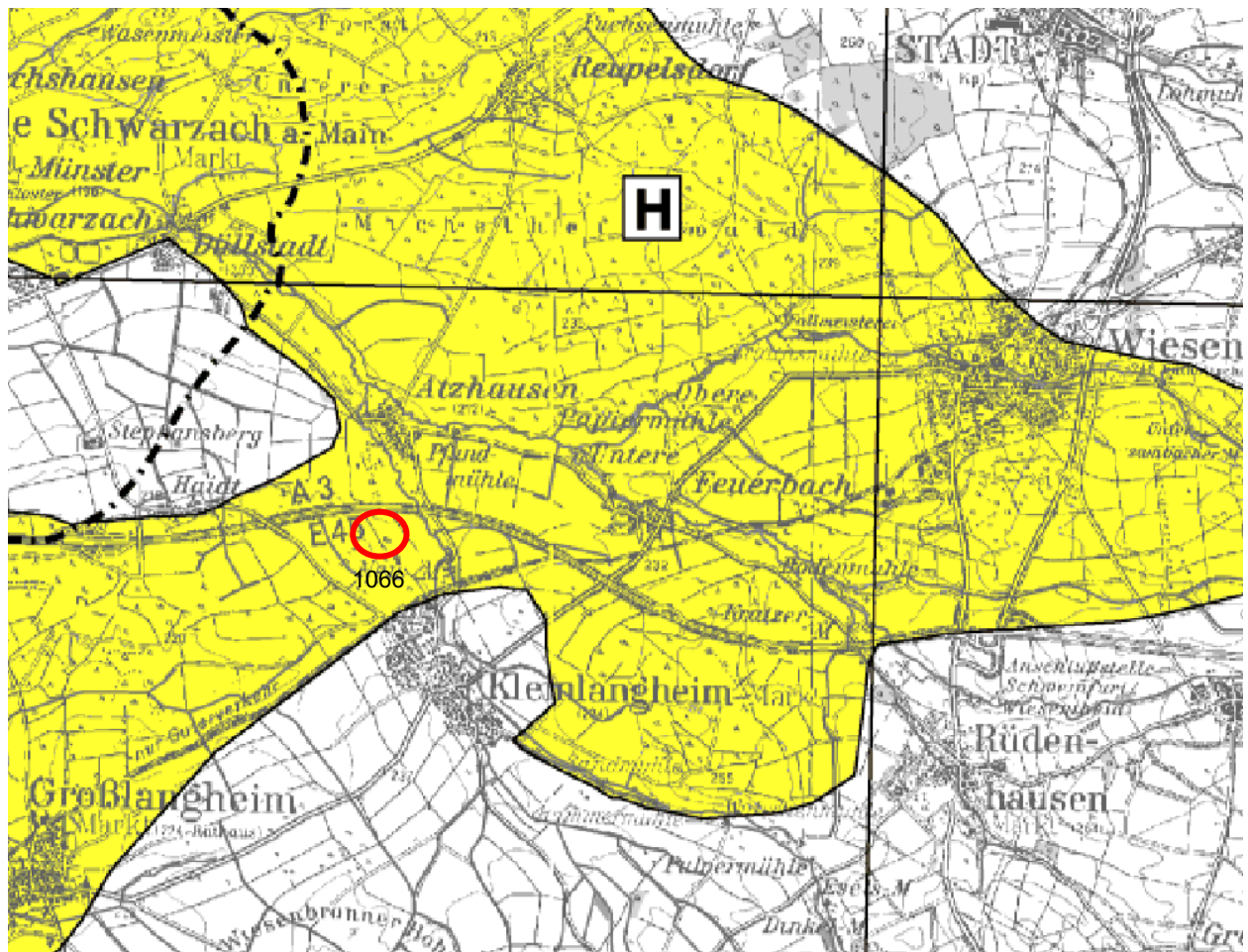
Karte 2: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Quelle: BayernAtlas plus

Karte 3: Schwerpunktgebiet des Naturschutzes (ABSP Landkreis Kitzingen)



H Unterfränkische Sande (vgl. Abschn. 4.8)